

Stiftungs position

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht (BT-Drs. 20/2532)

Berlin, den 06.12.2022

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt die Interessen der deutschen Stiftungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Mit über 4.700 Mitgliedern ist er der größte und älteste Stiftungsverband in Europa. Über Stiftungsverwaltungen sind ihm weitere 9.800 Stiftungen mitgliedschaftlich verbunden. Jedes Jahr engagieren sich Stiftungen in Deutschland mit mindestens 5,4 Milliarden Euro für das Gemeinwohl. Der Bundesverband setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für das Stiften und für das Wirken von Stiftungen ein und unterstützt seine Mitglieder sowie Stifterinnen und Stifter insbesondere durch Beratung und Vernetzung in ihrer Arbeit.

I.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht (BT-Drs. 20/2532). Derzeit ist das Abhalten virtueller Mitgliederversammlungen und virtueller Beschlussfassungen von Vereins- und Stiftungsorganen nur möglich, wenn die Satzung der Organisation dies ausdrücklich vorsieht oder alle Mitglieder ausdrücklich zustimmen. **Wir begrüßen daher ausdrücklich** den Vorstoß, nach Auslaufen der pandemiebedingten Sonderregelungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG), **die Möglichkeit für digitale Versammlungen für Vereins- und Stiftungsorgane auch ohne ausdrückliche Erlaubnis in den jeweiligen Vereins- und Stiftungssatzungen** zu schaffen. Da die Satzungen der meisten der rund 600.000 Vereine und 24.650 rechtsfähigen Stiftungen bislang keine entsprechende Regelung enthalten, wären diese ohne eine entsprechende Regelung angehalten, ihre Satzungen zeitnah zu ändern, um Versammlungen und Beschlussfassungen in digitaler Form zu ermöglichen. Dies würde bei Vereinen und den registerführenden Stellen zu einem erheblichen Aufwand führen. Bei Stiftungen wäre der Aufwand noch größer, da Satzungsänderungen neben einer Begründung auch immer der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen.

Allerdings sehen wir bei dem uns vorliegenden Gesetzesentwurf noch **Änderungsbedarf**, um eine technologieoffene Gestaltung von Versammlungen und Beschlussfassungen zu ermöglichen. Dazu sollte der vorliegende Gesetzesentwurf dahingehend erweitert werden, dass die Versammlung mittels jedes elektronischen Kommunikationsmittels durchgeführt werden kann und der Vorstand die Freiheit hat, anstelle von Versammlungen in Präsenz auch rein digitale oder hybride Versammlungen zuzulassen.

II.

Der vorliegende Entwurf (BT-Drs. 20/2532) ergänzt § 32 BGB um einen neuen Absatz 1a. Dieser bestimmt:

„(1a) Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können.“

Rechtliche Würdigung

Die vorgeschlagene Regelung sieht die Möglichkeit vor, dass Mitglieder an einer Versammlung und einer Abstimmung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, also per Videokonferenz. Versammlungen und Abstimmungen per Videokonferenz sind dabei nur möglich, wenn kein Mitglied von seinem Recht auf eine Präsenzversammlung Gebrauch macht. Ansonsten muss die Versammlung in Präsenz oder hybrider Form abgehalten werden. Eine **echte Wahlfreiheit zwischen Präsenzversammlung und digitaler Versammlung** besteht **folglich**, anders als bis zum 30.08.2022 aufgrund des GesRuaCOVBekG, **nach dem Entwurf nicht**.

§ 32 BGB hat für die 24.650 Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB) große Bedeutung, da er über § 86 BGB i.V.m. §§ 28 Abs. 1, 32 BGB, die Beschlussfassung des Stiftungsvorstands und anderer Stiftungsorgane regelt. Daran ändert sich auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 16.07.2021 ab dem 01.07.2023 nichts, da § 32 BGB über § 84b Satz 1 BGB-neu für die Beschlussfassung der Stiftungsorgane weiter anzuwenden ist, soweit die jeweilige Stiftungssatzung keine abweichende Regelung enthält.

1. Erweiterung auf alle Kommunikationsarten

Der Entwurf stellt in seiner Begründung zutreffend fest, dass angesichts der fortschreitenden Digitalisierung das Abhalten virtueller Mitgliederversammlungen erleichtert werden muss. Allerdings halten wir die Begrenzung auf das Medium der „Bild- und Tonübertragung“ für zu kurz gegriffen. Vielmehr sollten alle geeigneten Kommunikationsformen (Bildschirmübertragung, Chat-Rooms, E-Mail, Telefon etc.) zugelassen werden, dafür plädiert auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (BT-Drs. 20/2532, Anlage 2). Nur so kann ein technologieoffenes und zukunftsfähiges Vereins- und Stiftungsrecht geschaffen werden, das mit den ständigen Neuerungen im Digitalisierungsbereich Schritt hält und den angesprochenen Organen die notwendige Flexibilität bietet. Die Neuerungen im Bereich der Digitalisierung schreiten ständig voran, eine Beschränkung auf die Videokonferenz (also Bild- und Tonübertragung) schränkt daher Vereine und Stiftungen zu stark ein. Schließlich sind hier auch Kostenaspekte zu berücksichtigen. Viele Anbieter entsprechender IT-Lösungen für Stiftungen und Vereine sind nicht gerade kostengünstig, so dass nur eine Erweiterung auf alle elektronischen Kommunikationsformen den Rahmen schaffen kann, dass Vereine sich unter Würdigung des technischen Fortschrittes jeweils für die am besten geeignete und gleichzeitig kostengünstigste Option entscheiden können.

Die Gefahr des Ausschlusses bestimmter Vereinsmitglieder bzw. Organmitglieder sehen wir nicht. Rückmeldungen unserer Mitglieder haben ergeben, dass gerade auch ältere Bevölkerungsgruppen und Menschen mit Beeinträchtigungen sich während der Pandemie digitalen Tools geöffnet haben. Damit wirkt diese Kommunikationsform eher inklusiv und schafft die Möglichkeit für eine aktive Beteiligung der Organs- bzw. Vereinsmitglieder.

Änderungsbedarf: Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte dahingehend geändert werden, dass die Mitgliederversammlung **in jedweder Form elektronischer Kommunikation** abgehalten werden kann. Über die entsprechenden Verweisungsnormen gilt dies dann auch für die Beschlussfassung von Stiftungsorganen.

2. Einführung einer echten Wahlfreiheit der zuständigen Organe zwischen Präsenzversammlung und digitaler Mitgliederversammlung

Darüber hinaus schränkt der Entwurf, anders als noch die Regelung im GesRuaCOVBekG, die Wahl zwischen den verschiedenen Formen zu stark ein. Denn nach dem Entwurf soll zwar eine rein digitale Versammlung per Videokonferenz möglich sein, wenn alle Mitglieder das ihnen eingeräumte Recht zur digitalen Teilnahme wahrnehmen. Wenn aber ein Mitglied die Teilnahme in Präsenz fordert, indem es das ihm eingeräumte Recht nicht wahrnimmt, muss die Versammlung in Präsenz oder in hybrider Form durchgeführt werden.

Um die Vereine und Stiftungen langfristig zukunftsfähig zu machen, halten wir es für zwingend notwendig, dass der Vorstand **frei entscheiden kann, ob die Versammlung in Präsenz, rein digital oder hybrid** durchgeführt werden soll. Denn gerade die hybride Art der Durchführung, zu der es nach dem jetzigen Gesetzesentwurf kommen würde, wenn sich ein Mitglied gegen die Videoteilnahme entscheidet, führt bei den betroffenen Organisationen zu erhöhten Kosten und größerem Aufwand. Zugleich besteht die Gefahr, dass bei der hybriden Form die anwesenden Mitglieder hinsichtlich Information und Einbindung gegenüber den digital zugeschalteten Mitgliedern begünstigt werden.

Entgegen vereinzelt geäußelter Meinungen, gibt es gerade kein **zwingendes Recht auf eine Präsenzteilnahme von Vereinsmitgliedern** (vgl. Weitemeyer, Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten, das Recht auf virtuelle Mitgliederversammlungen in Vereinen und virtuellen Organversammlungen in Stiftungen gesetzliche zu verankern einschließlich des Einflusses auf die Mitglieder- und Minderheitenrechte, unter Berücksichtigung der Rechtsformunterschiede zwischen Verein und Stiftung, S. 6). Ein Verein muss nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten. Vielmehr ist er bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei, das Organ der Mitgliederversammlung wird damit nicht aufgegeben. (OLG Hamm, Beschluss vom 27. September 2011 – I-37 W 106/11). Daher ist es durchaus möglich und so auch bei der Genossenschaft vorgesehen, dass es im Ermessen des Vorstands steht, die Art der Versammlung einschließlich einer rein digitalen Versammlung vorzugeben. Warum hier zwischen den Rechtsformen Unterschiede gemacht werden sollen, ist nicht einzusehen.

Dem Argument der Verletzung von Rechten der Mitglieder kann auch dadurch entgegengetreten werden, dass der Vorstand bei der Wahl der Art der Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. In diesem Rahmen hat der Vorstand dann den unterschiedlichen Mitgliedsstrukturen und sonstigen Umständen im Einzelfall Rechnung zu tragen, um die Rechte der Mitglieder nicht zu beeinträchtigen.

Stiftungen und Vereine stehen derzeit vor der großen Herausforderung, geeigneten Nachwuchs für die Gremienarbeit zu finden. Der überwiegende Teil der Organmitglieder ist dabei ehrenamtlich engagiert. Mit der Öffnung digitaler Formate geht daher die Erwartung einher, Strukturen langfristig zukunftsfest zu machen, aber auch die Selbstverständlichkeit digitaler Arbeitsrealitäten – gerade junger Menschen – im Dritten Sektor anzuerkennen und gesetzgeberisch weiter zu befördern.

Diese soeben genannten Argumente für die Schaffung einer echten Wahlfreiheit gelten erst recht für die Beschlüsse von Stiftungsorganen. Denn wenn es zeitnah keine gesetzliche Regelung gibt, die auch eine ausschließliche digitale Beschlussfassung zulässt, dürfte den meisten der 24.650 rechtsfähigen Stiftungen nichts anderes übrigbleiben, als eine

Satzungsänderung anzustreben. Bei Stiftungen ist die Hürde für Satzungsänderungen bekanntermaßen weitaus höher als bei Vereinen, denn neben dem satzungsändernden Beschluss bedarf es zusätzlich noch der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Nicht nur aufgrund der anstehenden Reform des Stiftungsrechts, sondern auch aufgrund struktureller Personalengpässe kommt es hier aktuell fast flächendeckend bundesweit zu erheblich längeren Bearbeitungszeiten der Stiftungsaufsichtsbehörden. Einfacher und praxistauglicher wäre daher eine gesetzliche Regelung, die auch eine Beschlussfassung in ausschließlich digitaler Form ermöglicht.

Änderungsbedarf: Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte dahingehend ergänzt werden, dass der **Vorstand eine echte Wahlfreiheit zwischen einer Präsenzversammlung und einer digitalen Mitgliederversammlung hat und die Entscheidung in seinem Ermessen steht.** Über die Verweisungsnorm des § 86 BGB bzw. § 84b Satz 1 BGB-neu gilt **dies auch für die Beschlussfassung von Stiftungsorganen. Dies sollte in der Gesetzesbegründung eindeutig klargestellt werden.** Denn nur so kann gesichert werden, dass für Stiftungen unabhängig von Vorgaben des Stifterwillens für Stiftungen das gleiche gelten soll.

In der Gesetzesbegründung können **als ermessensleitende Kriterien** unter anderem die Anzahl und das Alter der Mitglieder, deren Digitalkompetenz und die dann gewählte Art der elektronischen Kommunikation genannt werden. Aufgrund des Verweises in das Stiftungsrecht sollte darüber hinaus in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass der neu gefasste § 32 BGB über die entsprechenden Verweisungsnormen auf alle Organe von Stiftungen und Vereinen Anwendung findet.